



Infodienst Landwirtschaft 3/2014

Außenstelle Löbau



Information zur Anwendung der Revisionsklausel im Freistaat Sachsen zur Antragstellung von Agrarumweltmaßnahmen 2015

In Umsetzung der Artikel 28 „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ und 29 „Ökologischer/biologischer Landbau“ der ELER-Verordnung VO (EU) Nr. 1305/2013 bietet der Freistaat Sachsen zur Antragstellung 2015 mit dem Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm „AUNaP“ ein umfassendes Maßnahmenpaket an, um naturschutzgerechte Acker- und Grünlandmaßnahmen und den Ökologischen/Biologischen Landbau zu fördern.

Um Betrieben, deren Verpflichtungszeiträume nach der RL AuW/2007 über das Ende der jetzigen Förderperiode hinausgehen, einen Einstieg in das künftige Förderprogramm AUNaP ab 2015 zu ermöglichen und entsprechenden Gestaltungsspielraum bezüglich Greening bieten zu können, wendet der Freistaat Sachsen zur Antragstellung 2015 die Revisionsklausel an. Damit werden die nach RL AuW/2007, Teil A geförderten Maßnahmen – bis auf nachfolgend aufgeführte Ausnahmen – zur Antragstellung 2015 sanktionslos beendet.

1. Öko-Betriebe, die als Neuantragsteller 2014 erstmalig eine 5-jährige Verpflichtung eingegangen sind und eine Umstellungsprämie erhalten, können spätestens nach Beendigung der 2-jährigen Umstellungsphase zur Antragstellung 2016 sanktionslos aus der Verpflichtung aussteigen. Eine sanktionslose Beendigung der bisherigen Verpflichtung ist aber auch bereits zur Antragstellung 2015 möglich; allerdings muss der Antragsteller dann auf die Umstellungsprämie im zweiten Jahr verzichten.
2. Landwirtschaftsbetriebe, die die Maßnahmen „S 3 – Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat“ und „G 10 – Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ durchführen, können diese bis zum regulären Ende des Verpflichtungszeitraumes fortführen. Dessen ungeachtet können diese Betriebe aber auch entscheiden, bereits ab Antragstellung 2015 aus der Maßnahme sanktionslos auszustiegen.

Bitte beachten Sie aber, dass Betriebe, die die „Altmaßnahmen“ „S 3“ und/oder „G 10“ fortführen möchten und Öko-Betriebe, die als Neuantragsteller im Jahr 2014 erst nach der 2-jährigen Umstellungsphase zur Antragstellung 2016 sanktionslos ihre Maßnahmen beenden, 2015 weder bestehende Maßnahmenkombinationen nach RL AuW/2007 fortführen noch in das künftige Programm AUNaP einsteigen können. Auch die Kombination von Maßnahmen nach RL AuW/2007, Teil A mit Maßnahmen der RL AUNaP ist ausgeschlossen.

Das heißt, dass ein Betrieb nicht gleichzeitig Maßnahmen nach beiden Förderprogrammen beantragen kann. Die beiden Förderprogramme basieren auf unterschiedlichen EU-rechtlichen Vorgaben und sind demzufolge mit nicht identischen Vorgaben für das Verwaltungs- und Kontrollsystem verbunden. Deshalb können Antragsteller erst in die vorgenannten Programme einsteigen, wenn die Altmaßnahmen beendet wurden oder ein sanktionsloser Ausstieg aus diesen Maßnahmen erfolgt ist.

Wenn Sie sich für die Fortführung der genannten „Altmaßnahmen“ „S 3“ und/oder „G 10“ entscheiden, ist zu beachten, dass nach den Regeln der bis 2014 geltenden ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 die Förderkriterien und sonstigen Verpflichtungen seitens des Freistaates regelmäßig zu überprüfen sind. Im Ergebnis dieser Überprüfungen können auch die aktuellen Fördersätze geändert werden. Dies führt unter Umständen dazu, dass sich die Förderhöhe innerhalb des Verpflichtungszeitraumes verringert.

Ansprechpartner SMUL:

Martina Marx

Telefon: 0351 564-6730

E-Mail: martina.marx@smul.sachsen.de

Vor-Ort-Kontrollen und Nachkontrollen ab 2014

Die Kampagne für die Vor-Ort-Kontrollen in Sachsen hat bereits begonnen. Die Außenstellen des LfULG prüfen Ihre Antragsangaben vor Ort auf Richtigkeit.

Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) wird darauf hingewiesen, dass ab 2014 hinsichtlich der EU-Agrarförderung neue Regeln gelten, die die Überprüfung der Tätigkeit des SMUL, der EU-Zahlstelle und des LfULG durch die Bescheinigende Stelle (BS) beim Staatsministerium der Finanzen betreffen.

Die Bescheinigende Stelle ist das Prüforgang der EU für die Gemeinsame Agrarpolitik. Sie prüft die Rechnungen der Zahlstelle und damit die Tätigkeit der Außenstellen des LfULG und sämtliche mit EU-Mitteln finanzierten Zahlungen während und nach dem laufenden EU-Haushaltsjahr. Dieses beginnt jeweils am 16.10. des Jahres und endet am 15.10. des Folgejahres. Nach der Prüfung bestätigt die Bescheinigende Stelle u. a. ob die Zahlungen in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden und ob die Einhaltung der Vorschriften vor der Ausführung einer Zahlung kontrolliert worden ist.

Ab 2014 hat die Bescheinigende Stelle auf der Grundlage der EU-Haushaltsordnung und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben sowie die ordnungsgemäße Funktionsweise der Kontrollsysteme zu bestätigen. Dazu hat die Bescheinigende Stelle jährlich das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) zu überprüfen, in dem sie u. a. auch die von den Außenstellen des LfULG durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen nachvollzieht (Nachkontrolle).

Diese Nachkontrolle – d. h. das Nachvollziehen und nochmalige Durchführen der Vor-Ort-Kontrollen der Außenstellen – erfolgt stichprobenartig und hat eine neue Qualität. Die Bescheinigende Stelle wird ihre Prüfbesuche bei den Antragstellern, die Betriebsprämie, Umverteilungsprämie sowie Prämie für Ausgleichszulage und Agrarumweltmaßnahmen beantragt haben, kurzfristig ankündigen. Die Nachkontrolle wird nicht bei allen Antragstellern durchgeführt. Der ausgewählte Antragsteller wird unmittelbar bei Beginn der Nachkontrollen im Betrieb durch die Bescheinigende Stelle über den Grund und den Umfang der durchzuführenden Kontrollen informiert. Die Nachkontrollen der Bescheinigenden Stelle werden nicht von Mitarbeitern der Außenstellen des LfULG begleitet.

Ansprechpartner SMUL:

Herwig Vopel

Telefon: 0351 564-2343

E-Mail: herwig.vopel@smul.sachsen.de

Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung endet – Anträge auf Nebenkostenerstattung noch bis 24. April 2015 möglich

Mit dem Ende der EU-Förderperiode 2007–2013 endet auch die Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜbA) über den Europäischen Sozialfonds (ESF). Für Ausbildungsbetriebe in den Grünen Berufen in Sachsen bedeutet dies, dass für die ÜbA-Lehrgänge der Auszubildenden an den staatlichen Überbetrieblichen Einrichtungen in Köllitsch, Pillnitz und Königswartha keine Übernachtungs- und Fahrtkosten mehr erstattet werden. Die ÜbA-Lehrgänge finden aber weiter wie gewohnt statt und sind unverändert kostenlos.

Die letzten förderfähigen ÜbA-Lehrgänge finden in der Woche vom 24. bis 27. März 2015 statt. Anträge auf Aufwendungsersatz sind vollständig unter Beifügung aller originalen Belege bis spätestens 24. April 2015 beim LfULG einzureichen. Dies ist eine Ausschlussfrist. Für verspätet eingehende Anträge können die Nebenkosten nicht mehr gefördert werden.

Den Organisationsplan der ÜbA finden Sie unter:

http://www.smul.sachsen.de/bildung/download/ueba-plan_2013-14.pdf

Ansprechpartner LfULG:

Referat 33: Förderung

Dorit Klauka

Telefon: 0351 8928-3314

E-Mail: dorit.klauka@smul.sachsen.de

Sachkunde im Pflanzenschutz: Sachkundenachweiskarte und Fortbildungspflicht im Freistaat Sachsen

Sachkundenachweiskarte

Die bisherigen Sachkundenachweise wie z. B. das Facharbeiterzeugnis, der Meisterbrief oder Urkunden bleiben bis 26.11.2015 gültig. Danach muss jeder Sachkundige eine Sachkundenachweiskarte besitzen. Hierfür muss er bis 26.05.2015 einen Antrag stellen und an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Außenstelle Rötha, schicken. Wer als derzeit Sachkundiger keinen Antrag stellt, dessen Sachkunde erlischt zum 27.11.2015. Betroffen sind berufliche Anwender, Berater, Ausbilder, Händler und Abgeber (Inverkehrbringer) von Pflanzenschutzmitteln wie z. B. Verkäufer im Groß- und Einzelhandel. Zu Anwendern zählen neben den Landwirten auch Ökolandwirte, Winzer, Gärtner, Förster, gewerbliche Hausmeister, Sport- und Golfplatzpfleger und sonstige Anwender. Nichtbetroffen sind Kleingärtner, Hausbesitzer, Auszubildende und Hilfskräfte und Anwendungen zur Wildabwehr.

Die Übergangsfristen gelten nicht für Personen, die erst nach dem 14.02.2012 die Sachkunde erworben haben. In diesen Fällen muss unmittelbar nachdem die Prüfung abgelegt wurde die Sachkundenachweiskarte beantragt werden.

Allen sachkundigen Personen wird empfohlen, die Pflanzenschutz-Sachkunde auf jeden Fall zu erhalten, auch wenn Sie derzeit keine Pflanzenschutzmittel einsetzen, da die Sachkundekarte ein Leben lang gilt. Sie verfügen so über die Karte und können diese bei Bedarf durch einen vierstündigen Fortbildungslehrgang wieder aktivieren. Anderenfalls würde ihre Sachkunde verfallen.

Der Antrag auf die Sachkundenachweiskarte kann schriftlich oder per Mail an die in der Außenspalte genannten Adressen der Außenstelle Rötha geschickt werden. Das Antragsformular und Hinweise zur Beantragung finden sie unter:
www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/11900.htm

Fortbildungspflicht

Sachkundige Personen sind zudem verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren einen anerkannten Fort- und Weiterbildungslehrgang zu besuchen. Der erste Dreijahreszeitraum begann am 01.01.2013 und endet am 31.12.2015. Bis dahin müssen alle sachkundigen Personen weitergebildet sein, die Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben oder die zu Pflanzenschutzmitteln beraten. Der zweite Dreijahreszeitraum beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2018. Eine Übersicht zu den angebotenen Lehrgängen finden Sie im Internet unter www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm. Alle Teilnehmer erhalten nach der Fortbildung eine Bescheinigung. Diese ist bei Kontrollen zusammen mit der Sachkundenachweiskarte und dem Personalausweis vorzulegen.

Setzen Sie derzeit keine Pflanzenschutzmittel ein, ist keine Fortbildung nötig. Die Sachkunde ruht dann. Sollten Ökolandwirte nach mehreren Jahren doch zugelassene Pflanzenschutzmittel anwenden, also Wirkstoffe gemäß Anhang II der EG-Öko-Verordnung 834/2007, so müssen sie vor Anwendung einen anerkannten Fort- oder Weiterbildungslehrgang besucht haben.

Ein Verstoß gegen die Sachkundepflicht durch Anwender, Berater und Händler ist bußgeldbewehrt.

Fazit

1. Sachkundenachweiskarte jetzt beantragen (für alle Personen, die sachkundig sind)
2. Fortbildungslehrgang jetzt besuchen (nötig nur bei aktivem Arbeiten als Anwender, Berater, Händler, Abgeber von Pflanzenschutzmitteln)
3. Fristen beachten

Ansprechpartner LfULG zur Sachkundenachweiskarte:

*Außenstelle Rötha
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1
04571 Rötha*

Martina Schuster

Telefon: 034206 589-15

Telefax: 034206 589-60

E-Mail:

pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de

Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.10.2009
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 06.02.2012, § 9
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) vom 27.06.2013, § 7

Ansprechpartner LfULG zu Fortbildungen und zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen:
Robby Oehme
Telefon: 0351 8928-3414
E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Betriebsinhaber beim Pflanzenschutz in der Pflicht

Betriebsinhaber müssen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherstellen, dass auf ihren Betriebsflächen Pflanzenschutzmittel sachgemäß angewandt werden. Das gilt auch bei der Beauftragung von Firmen. Der Betriebsinhaber hat die in seinem Auftrag arbeitenden Personen und Firmen anzuhalten, Pflanzenschutzmittel nur gemäß den pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Wird bei einer CC-Kontrolle ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, den z. B. ein beauftragtes Lohnunternehmen begangen hat, kann dies zu Kürzungen von Direktzahlungen führen, sofern den Betriebsinhaber ein sogenanntes Auswahl- und Überwachungsver schulden bezüglich des Dritten trifft. Daher sollte er sich nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterrichten lassen, sondern auch bei Kontrollen nachweisen, dass er die beauftragte Firma sorgfältig ausgewählt und sie zudem überwacht hat.

Seiner Überwachungspflicht kommt der Betriebsinhaber beispielsweise nach, wenn der Dienstleistungsvertrag eine Klausel enthält, dass nur sachkundige Personen mit geprüften Geräten Pflanzenschutzmittel ausbringen dürfen und wenn er sich persönlich oder durch einen Mitarbeiter seines Unternehmens vom Vorhandensein der Prüfplakette und des Sachkundenachweises überzeugt hat.

Nach einem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts wurde einem Betriebsinhaber ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz angelastet, den eine Firma begangen hatte. Der Betriebsinhaber hatte die beauftragte Firma nicht ausdrücklich dazu angehalten, die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten, sondern ging lediglich davon aus, dass sie nicht gegen das Pflanzenschutzgesetz verstoßen werde. OVG Lüneburg vom 10.2.2014 (Az. 10LA 134/12).

Ansprechpartner LfULG:
Birgit Seeber
Kontrolldienst Agrarwirtschaft
Telefon: 0351 8928-3501
E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Übergangsvorschrift zu Grenzwerten für Schadstoffe in organischen Düngern aus Bioabfällen und Klärschlamm tritt am 31.12.2014 außer Kraft

In der Düngemittelverordnung sind Grenzwerte für Schadstoffgehalte in Düngemitteln festgelegt, die auch für die einzelnen Ausgangsstoffe bzw. für die Bestandteile des Düngers gelten.

Entsprechend einer Übergangsvorschrift der Düngemittelverordnung dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel, zu deren Herstellung Bioabfälle oder Klärschlämme verwendet wurden und die diese Grenzwerte überschreiten, noch bis 31. Dezember 2014 in den Verkehr gebracht werden. Voraussetzung ist jedoch die Einhaltung der nach Bioabfall- oder Klärschlammverordnung vorgegebenen Schadstoffhöchstgehalte.

Ab 1. Januar 2015 tritt diese Übergangsvorschrift außer Kraft. Dann gelten uneingeschränkt die düngerechtlichen Grenzwerte, auch wenn nach abfallrechtlichen Bestimmungen zum Teil noch höhere Grenzwerte bestehen.

Insbesondere im Hinblick auf bestimmte Schwermetallgehalte wie z. B. Cadmium und Quecksilber, kann sich ab 2015 ergeben, dass einzelne Bioabfälle oder Klärschlämme nicht mehr für die Herstellung und das Inverkehrbringen als Dünger geeignet sind.

Landwirten, denen organische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe usw. aus Bioabfällen oder Klärschlämmen angeboten werden, sollten vor der Übernahme darauf achten,

- dass vollständige Lieferscheine nach Bioabfall- bzw. Klärschlammverordnung vorliegen und
- dass eine ordnungsgemäße, aktuelle Warendeklaration (düngemittelrechtliche Kennzeichnung) nach Düngemittelverordnung mit Anwendungshinweisen vorliegt.

Damit sichert der Lieferant solcher Stoffe zu, dass die geltenden Vorgaben eingehalten sind und dass sich die Stoffe als Düngemittel, Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat zur landbaulichen Verwendung auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen eignen. Die Lieferscheine nach Klärschlammverordnung werden behördlich vorgeprüft.

Ansprechpartner LfULG:

Stefan Heinrich

Telefon: 035242 631-7212

E-Mail: stefan.heinrich@smul.sachsen.de

Weitere Informationen und Hinweise zum Inverkehrbringen von Düngemitteln und zu deren Verwendung finden sie im Internet unter:

www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1785.htm

Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot

Um Ernte-, Transport- und Lagerverluste zu vermeiden, hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für LKW erlassen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 1. Mai 2014. Sie endet jeweils mit Ablauf folgender Kalendertage:

- für die Getreide- und Hülsenfruchternte am 15.09.2014
- für die Getreide- und Hülsenfruchternte in Gebirgslagen am 15.10.2014
- für die Futter- und Maisernte am 31.10.2014
- für die Hackfruchternte einschließlich der Zuckerrübentransporte und der zur Vermeidung von Leerfahrten und Silierverlusten technologisch gebundenen Zuckerrübenrockenschnitzel-Transporte am 31.12.2014

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen, zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten, zu Einrichtungen des Landwarenhandels, zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen bzw. für Transporte zwischen diesen Stellen und zur Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge. Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen. Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

Ansprechpartner SMUL:

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-2385

E-Mail:

michael.kassner@smul.sachsen.de

Kupieren von Schwänzen bei Ferkeln

Das routinemäßige Kupieren der Schwänze von Ferkeln ist nach dem Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten. Die Tierhalter müssen Schritt für Schritt Managementmaßnahmen durchführen, die darauf abzielen, auf das Halten von Schweinen mit kupierten Schwänzen zu verzichten. Ist trotz geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung des Schwanzbeißens das Kupieren zum Schutz der Tiere weiterhin erforderlich, sind hierfür die Gründe nachzuweisen. Ein routinemäßiges Kupieren ohne kontinuierlichen Nachweis von Abhilfemaßnahmen führt zu behördlichen Sanktionsmaßnahmen. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) haben Checklisten erarbeitet, mit denen Landwirte ihr diesbezügliches betriebliches Management überprüfen und den vorgenannten Nachweis erbringen können. Die Listen sind abrufbar unter <http://www.tsk-sachsen.de/index.php/schweinegesundheit/224-2012-12-14-09-35-12>

Ansprechpartner SMUL:

Annett Bugner

Telefon: 0351 564-2355

E-Mail: annett.bugner@smul.sachsen.de

Biodiversität – Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Naturschutz

Die Landwirtschaft nutzt rund 50 % der Fläche in Sachsen. Naturschutzmaßnahmen durch die Landwirtschaft sind deshalb von großer Bedeutung. Die Anforderungen des Naturschutzes können auch in der marktorientierten Landwirtschaft umgesetzt werden. Wichtig ist dabei die Initiative der Landwirte. Ebenso müssen Naturschutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Förderung, entsprechend den betrieblichen Aspekten und den naturräumlichen Anforderungen ausgestaltet sein. Laut Prof. Wolfgang Schumacher von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn kann die Landwirtschaft nach dem Grundsatz „Naturschutz durch Nutzung“ einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt liefern und zugleich Zusatzeinkommen generieren. Ressourcenschutz, Biodiversität und Landnutzung profitieren davon.

Das zeigte die Tagung „Biodiversität – Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Naturschutz“, die im März im Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen stattfand. Das LfULG hat mit dem Pilotvorhaben „gesamtbetrieblicher Naturschutzplan“ verschiedene Naturschutzmaßnahmen im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch erfolgreich umgesetzt und bietet sich in Beratung, Bildung und Wissenstransfer als Netzwerkpartner an, um erfolgreich weitere gemeinsame Projekte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu initiieren.

Weitere Informationen: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/34683.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Anette Jahn

Telefon: 03731 294-2306

E-Mail: anette.jahn@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (nur elektronisch als PDF verfügbar)

- WRRL¹ und FFH² in Sachsen – Maßnahmenplanung (Teil 1) (Heft 10/2014)
- WRRL und FFH in Sachsen – Handlungsanleitung (Teil 2) (Heft 11/2014)
- Ursachen von Fehlfängen in Maiszünsler-Pheromonfallen (Heft 13/2014)
- Emissionen aus Haltungssystemen für Legehennen (Heft 14/2014)
- Schutzmaßnahmen vor dem Wolf (Heft 16/2014)
- Bewässerung in Sachsen (Heft 17/2014)
- Historische Kulturlandschaftselemente Sachsens (Heft 18/2014)

Broschüren/Faltblätter

- Sächsischer Agrarbericht in Zahlen, Berichtsjahr 2013
- Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 2012/13
- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer; WJ³ 2011/2012
- Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe der ostdeutschen Bundesländer; Wirtschaftsjahr 2011/2012
- Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben ostdeutscher Bundesländer; Wirtschaftsjahr 2011/2012
- Beratung zur Einkommens- und Vermögenssicherung
- Qualitäts-Standard-Mischungen für Grünland 2014–2015
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Grünland 2014–2015
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Ackerfutter 2014–2015
- Sachkunde im Pflanzenschutz
- Land- und Ernährungswirtschaft in Sachsen – Statusbericht 2013
- Heldbock und Eremit

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Thomas Freitag

Telefon: 0351 2612-2114

E-Mail:

thomas.freitag@smul.sachsen.de

¹ WRRL: Wasserrahmenrichtlinie

² FFH: Fauna-Flora-Habitat

³ Wirtschaftsjahr

Veranstaltungen des LfULG von Juli bis September

Datum	Thema	Ort
01.07.14; 09:00 Uhr	Feldtag	Versuchsstation Christgrün, Nr. 13, 08543 Pöhl OT Christgrün
03.07.14; 09:00 Uhr	Feldtag	Prüffeld Forchheim, Wernsdorfer Straße 23, 09509 Pockau
05.07.14; 09:00 Uhr	Pillnitzer Gartentag	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12 (Tor 3), 01326 Dresden-Pillnitz
16.07.14; 09:30 Uhr	Beet- und Balkonpflanzentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
17.07.14; 09:00 Uhr	Praktikerschulung Herden- schafhaltung: Hunde, Hüten und Landschaftspflege	Schäferei Riesa-Göhlis, Sprung- brett e. V. (Hütegelände am Flugplatz), 01589 Riesa
22.08.14; 10:00 Uhr	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
24.08.14– 29.08.14	DLG-Herdenmanager Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
02.09.14; 10:00 Uhr	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
02.09.14	Schulung für Häckslersfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.09.14	Fachveranstaltung Energiepflanzen	Vereinshaus »Narrenklause«, Falkenberger Straße 10, 04880 Trossin
05.09.14; 10:00 Uhr	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
09.09.14	Fachveranstaltung Qualitätsgetreide	»Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
16.09.14– 18.09.14	Fachveranstaltung »Dorfumbau – Dörfer entstehen im Kopf«	Rathaus Zwickau, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau
23.09.14	Sächsischer Geflügeltag	Landgasthof Deuben, Leipziger Straße 65, 04828 Deuben
23.09.14– 24.09.14	Praktikerschulung »Biogas für Anlagenfahrer« (Teil I)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
26.09.14– 27.09.14	Sächsischer Fleischrind- und Grünlandtag	Rinderzucht Drebach GmbH, Hauptstraße 101, 09430 Drebach
26.09.14– 27.09.14	Sachkundelehrgang Pferdehaltung (Teil I)	Hauptgestüt Graditz, Dorfstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter
www.smul.sachsen.de/vplan

Außenstelle Löbau

Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)

In der Förderperiode der EU 2014–2020 plant Sachsen im Rahmen der Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen neben bewährten Flächenmaßnahmen eine neue Agrarumweltmaßnahme zur Erhaltung wertvoller Wiesen und Weiden – die ergebnisorientierte Honorierung artenreichen Grünlandes (G1).

Neu ist dabei der Förderansatz – weg von handlungsorientierten hin zu ergebnisorientierten Vorgaben.

Im Juni 2014 führte die Außenstelle Löbau gemeinsam mit dem Planungsbüro Krüger und Jedzig zur Maßnahme G1 eine zweite Infoveranstaltung durch.

Wenn noch weitere Landwirte Interesse an einer solchen Informationsveranstaltung zur G1-Maßnahme haben, dann wenden diese sich bitte bis 15.07.2014 an die Außenstelle Löbau.

**Ansprechpartner LfULG,
Außenstelle Löbau:**

Felix Garbe

Telefon: 03585 454-533

E-Mail: felix.garbe@smul.sachsen.de

Abtretungen und Pfändungen

Im Hinblick auf die neue Förderperiode werden sich ab 2015 die Fördermaßnahmen ändern.

Damit werden Abtretungen, welche bereits über das Jahr 2014 hinaus vereinbart wurden, ab 2015 ins Leere gehen, wenn darin die nur bis 2014 gültigen Fördermaßnahmen abgetreten wurden.

Wir weisen deshalb alle Antragsteller darauf hin, diese Abtretungen dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu verfassen.

Ab 2015 können nur die Abtretungen bedient werden, welche auch die dann gültigen Fördermaßnahmen enthalten. Dasselbe gilt für entsprechend formulierte Pfändungen. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand werden folgende Fördermaßnahmen ab 2015 beantragt werden können:

Basisprämie (BP), Kleinerzeugerregelung (KP), Umverteilungsprämie (UP), Junglandwirteprämie (JP), Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP), Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ), flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen nach RL AuW/2007 – unter dem Vorbehalt der Fortführung des Programms bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes, langfristige Maßnahmen nach dem Programm UL – unter dem Vorbehalt der Fortführung des Programms bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes.

Weiterhin ist zu beachten, dass Abtretungen nur wirksam sind, wenn die Abtretungsanzeige unter Vorlage der Abtretungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung und bis spätestens einen Monat vor Zahlung der Beihilfe der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Andernfalls kann die Abtretung nicht bearbeitet werden (siehe im Sammelantrag 2014 unter Punkt 17 „Verpflichtungen und Erklärungen“).

**Ansprechpartner LfULG,
Außenstelle Löbau:**

Iris Herberg

Telefon: 03585 454-528

E-Mail: iris.herberg@smul.sachsen.de

Meldeverstöße sind CC-relevant

Rinderhalter haben nach VO (EG) Nr. 1760/2000, Art. 7 die Pflicht, alle Änderungen ihres Tierbestandes innerhalb einer Frist von 3 bis 7 Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Seit 2011 werden in Deutschland verspätet in HIT eingegangene Meldungen als sogenannter Meldeverstöß sanktioniert. Die Einhaltung der Meldefrist kann geprüft werden über: HIT Startseite – weitere Abfragen und Funktionen – Meldefristüberschreitung.

**Ansprechpartner LfULG,
Außenstelle Löbau:**
Ulf Hauptmann
Telefon: 03585 454-406
E-Mail: ulf.hauptmann@smul.sachsen.de

Zusätzlich gilt ab 2014:

Rinderhalter haben nach VO (EG) Nr. 1760/2000, Art. 7 die Pflicht, das Bestandsregister zumindest für 3 Jahre „jederzeit offen zu legen“.

Schafhalter haben nach der VO (EG) Nr. 21/2004, Art. 5 das Bestandsregister während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraums von mindestens drei Jahren im Betrieb zur Verfügung zu halten.

Halter von Schweinen haben nach der RL 2008/71 Art. 4 sicher zu stellen, dass die Register und Informationen im Betrieb verfügbar sind und der zuständigen Behörde während eines von ihr festzulegenden Mindestzeitraums, der mindestens drei Jahre betragen muss, auf Verlangen jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Ab 2014 ist die „3jährige Aufbewahrungsfrist“ ein weiteres Prüfkriterium bei den 3 Rechtsakten zu Kontrolle der „Kennzeichnung und Registrierung“ von Tieren und kann bei Nichteinhaltung sanktioniert werden.

Vorbereitungslehrgang zum Ablegen der Meisterprüfung

Am 3. Juli nehmen 13 frischgebackene Landwirtschaftsmeister ihre Meisterbriefe aus den Händen von Staatsminister Kupfer entgegen. Sie haben in Löbau in den letzten zwei Jahren ihre Fortbildung absolviert.

Falls eine ausreichende Teilnehmerzahl zustande kommt, ist ab dem Herbst ein neuer Kurs vorgesehen. Interessenten mit einem landwirtschaftlichen Berufsabschluss und ausreichender praktischer Erfahrung können sich bis Ende Oktober 2014 beim LfULG, Außenstelle Löbau, anmelden. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Webseite der landwirtschaftlichen Fachschule Löbau <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7550.htm>.

**Ansprechpartner LfULG,
Außenstelle Löbau:**
Gisbert Flammiger
Telefon: 03585 454-409
E-Mail:
gisbert.flammiger@smul.sachsen.de
Frank Gäbler
Telefon: 03585 454-522
E-Mail: frank.gaebler@smul.sachsen.de

Der gebührenpflichtige Lehrgang umfasst 200 Unterrichtsstunden und verläuft über zwei Winter. Ein vorangegangener Besuch der Fachschule wird empfohlen, da die Lehrinhalte aufeinander aufbauen und zum Teil schon Meisterprüfungsleistungen an der Fachschule abgelegt werden können.

Pflanzenschutz

Bitte informieren Sie sich noch vor der Ernte 2014 über die veränderten Vorschriften zur Vorerntebehandlung mit glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln.

Mit glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf der derselben Fläche nur maximal 2 Behandlungen im Abstand von mindestens 90 Tagen durchgeführt werden; dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 3,6 kg Wirkstoff pro Hektar und Jahr ausgebracht werden.

Zulässig sind Spätanwendungen in Getreide nur auf Teilflächen, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen bzw. aufgrund von Zwiewuchs eine Beerntung sonst nicht möglich wäre. (Nachweisführung!)

**Ansprechpartner LfULG,
Außenstelle Löbau:**
Birgit Donath
Telefon: 03585 454 514
E-Mail: birgit.donath@smul.sachsen.de

Grünlandumbruch und Naturschutzrecht

Der Umbruch von mehr als 0,5 Hektar Dauergrünland stellt nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den gemäß § 9 Abs.1 Nr. 9. eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises eingeholt werden muss.

Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserspiegel oder auf Moorstandorten ist – unabhängig von der Größe – ein genehmigungspflichtiger Eingriff.

Gleiches trifft auf Umbruchvorhaben in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in FFH- oder Vogelschutzgebieten zu. Hier wie auch in Biosphärenreservaten sowie bei gesetzlich geschützten Biotopen oder bei Grünland als Flächennaturdenkmal ist vor Durchführung der Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen. Beachten Sie bitte, dass durch mehrere, zeitversetzt oder räumlich getrennt durchgeführte Umbrüche die 0,5-Hektar-Grenze nicht überschritten werden darf.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft müssen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Der Ausgleich kann nur durch Schaffung einer mindestens gleich großen Dauergrünlandfläche auf einer bisherigen Ackerfläche erfolgen.

Sind dazu keine Möglichkeiten gegeben, können geeignete Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden. Hierzu zählen z. B. die Pflanzung von Flurgehölzen (Feldhecken, Baumreihen, Feldholzinself), die Renaturierung verrohrter Fließgewässerabschnitte oder die Schaffung von Feuchtgebieten.

Wichtig: Der betroffene Flächeneigentümer muss den o. g. Maßnahmen zustimmen! Ebenfalls können bewirtschaftungsintegrierte Maßnahmen, wie die Anlage bunt blühender Ackerrandstreifen anerkannt werden.

Mit dem Antrag auf Genehmigung des Grünlandumbruchs sind auch die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen. Zur Ermittlung des Umfangs der zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen dient die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ – nachzulesen im Internet unter www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Handlungsempfehlung_170709.pdf.

**Ansprechpartner Untere
Naturschutzbehörde Landkreis Görlitz:**

Robert Salzer

Telefon: 03581 663-3165

E-Mail: robert.salzer@kreis-gr.de

Jens Neumann

Telefon: 03581 663-3157

E-Mail: jens.neumann@kreis-gr.de

FFH-Monitoring im Landkreis Görlitz

Auf der Grundlage des § 37 Abs.2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (Sächs-NatSchG) sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Grundstücke zu betreten. Den Bediensteten und Beauftragten ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Weitere Informationen zu den Erhebungen finden Sie unter:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm>

-> NATURA 2000 -> Umsetzung in Sachsen -> Monitoring und Berichtspflichten

**Ansprechpartnerin Staatliche
Betriebsgesellschaft für Umwelt und
Landwirtschaft:**

Mariola Jedrzejewska-Lange

Telefon: 035242 632-5505

E-Mail:

mariola.jedrzejewska-lange@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Außenstelle Löbau

Georgewitzer Straße 50, 02708 Löbau

Ulf Hauptmann, Telefon: +49 3585 454-406, Telefax: +49 3585 454-455, E-Mail: ulf.hauptmann@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Zwiebelfeld bei Pötzschau (Wolfram Kunze)

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

20.06.2014

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.